



PE Gefahrstoffdepot

D**PE Gefahrstoffdepot****- Betriebsanleitung Original -****GB****PE hazardous materials depot****F****Dépôt de matières dangereuses en PE****I****Deposito per sostanze pericolose in PE****E****Depósito de PE para sustancias peligrosas**

Betriebsanleitung



- dem Bediener aushändigen.
- vor der Inbetriebnahme aufmerksam lesen
- für spätere Verwendung sicher aufbewahren.

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1 Zu beachtende Unterlagen	3
1.1.1 Warnhinweise	3
1.2 Gesetzliche Vorschriften	3
1.3 Bestimmungsgemäße Verwendung	3
1.3.1 Zusammenfassung	3
2. Technische Daten	4
3. Zubehör	4
3.1 Kabeldurchführung	4
3.2 Innenbeleuchtung	4
4. Aufstellbedingungen	5
5. Sicherheitshinweise	5
6. Betrieb	5
7. Wartung	5
8. Überwachungserklärung	5
9. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	6

Verehrte Kundin, verehrter Kunde,

wir danken Ihnen, dass Sie sich für ein Qualitäts-
erzeugnis der Firma CEMO entschieden haben.

Unsere Produkte werden mit modernen Fer-
tigungsverfahren und unter Anwendung von
Qualitätssicherungsmaßnahmen hergestellt. Wir
sind bemüht alles zu tun, damit Sie mit unserem
Produkt zufrieden sind und problemlos damit um-
gehen können.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Produkt haben, wen-
den Sie sich bitte an Ihren Händler oder direkt an
unsere Vertriebe.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Manz, Geschäftsführer

1. Allgemeines

Das PE-Gefahrstoffdepot ermöglicht eine sichere Lagerung und Bereitstellung von Gefahrstoffen.



Wichtig!

Nicht zur Lagerung von entzündbaren Stoffen geeignet.

1.1 Zu beachtende Unterlagen

- Zulassung Z-40.22-591, für PE-Gefahrstoffdepot (Betreiberauszug)
- Bestimmungen des Wasser-, Gewerbe- und Baurechts, Gefahrstoffrecht sofern zutreffend
- Überwachungserklärung

1.1.1 Warnhinweise



Wichtig!

Die Betriebsanleitung muss für jeden Benutzer gut zugänglich am Gefahrstoffdepot aufbewahrt werden.

1.2 Gesetzliche Vorschriften



Wichtig!

Bei der Gefahrstofflagerung sind diverse gesetzliche nationale Rahmenbedingungen (z.B. Maximalmengen, Zusammenlagerungsverbote, Mitarbeiterunterweisung) zu beachten. Daher gilt für diese vorliegende Anleitung kein Anspruch auf Vollständigkeit. Der Betreiber hat dies vor jeder Inbetriebnahme zu prüfen.

Gesetzliche Bestimmungen in Deutschland:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS, insbesondere TRGS 510)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Wassergefährdende Stoffe:

Gemäß deutschem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden alle wassergefährdenden Stoffe in die folgenden Klassen eingeteilt:

- WGK 3: stark wassergefährdende Stoffe
- WGK 2: deutlich wassergefährdende Stoffe
- WGK 1: schwach wassergefährdende Stoffe

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) ist in der Regel dem Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller des Stoffes zu entnehmen.

1.3 Bestimmungsgemäße Verwendung

Das PE-Gefahrstoffdepot kann als Auffangwanne aus Polyethylen (PE) mit Überdachung zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen aller Wassergefährdungsklassen WGK 1-3 nach WHG in ortsbeweglichen Behältern verwendet werden. In Deutschland ist das PE-Gefahrstoffdepot gemäß nationaler Vorschriften nicht zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten zugelassen.

Beispiele für die Lagerung sind:

- gebrauchte und ungebrauchte Motoren- und Getriebeölen mit Flammpunkt über 100 °C
- Pflanzenschutzmittel
- viele Säuren, Laugen, Salzlösungen und Chemikalien gemäß Beständigkeitsliste der Zulassung.

1.3.1 Zusammenfassung

Eine andere Verwendung ist nicht bestimmungsgemäß!

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, Umbauten an dem Gefahrstoffdepot vorzunehmen. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört das Beachten aller Hinweise in dieser Betriebsanleitung.

2. Technische Daten

Typ	220/2	1100/1
Bestell-Nr.	11550	11551
Außenmaße (mm): (b x t x h)	1600 x 1136 x 1975	1600 x 1666 x 2230
Auffangvolumen (l)	220	1100
Tragfähigkeit (kg)	600	1500

3. Zubehör

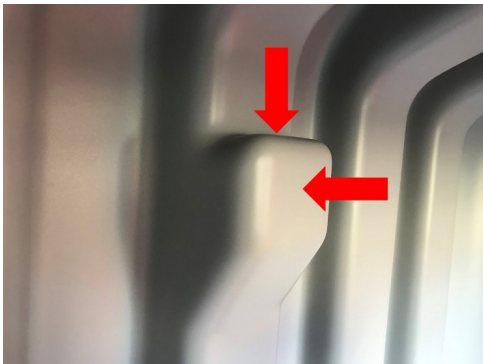
Folgendes Zubehör ist für das PE-Gefahrstoffdepot 220/2 erhältlich:

- Stahlgitterrost 120 x 80 x 3 cm (Best.-Nr. 11269)
- PE-Rost 120 x 80 x 6 cm (Best.-Nr. 10286)
- Fassregal Typ 360 (Best.-Nr. 7643)
- Stahlgitterrost als 3. Lagerebene für Fassregal Typ 360 (Best.-Nr. 6817)
- Stahlgitterrost als Abfüllfläche 150 x 27 x 3 cm (Best.-Nr. 11549)

3.1 Kabeldurchführung

Auf der Rückseite des PE-Gefahrstoffdepots (beide Typen) befindet sich eine Vorbereitung für eine Kabeldurchführung. Die Kabeldurchführung kann zur spritzwassergeschützten Durchführung von Kabeln (z.B. für eine Innenbeleuchtung oder eine Pumpe) genutzt werden.

Vorgesehene Position der Bohrung:



3.2 Innenbeleuchtung

Optional kann eine Innenbeleuchtung (Best.-Nr. 10378) im Inneren des PE-Gefahrstoffdepots 220/2 oder 1100/1 angebracht werden. Montagehinweise hierzu können der separaten Montageanleitung entnommen werden.

Vorgesehene Position für die Innenbeleuchtung:



4. Aufstellbedingungen

Die Aufstellbedingungen für die jeweiligen Medien sind den wasser-, gewerbe- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

Das PE-Gefahrstoffdepot ist zur Aufstellung in Räumen von Gebäuden oder im Freien geeignet. Bei der Aufstellung im Freien ist das PE-Gefahrstoffdepot vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, da starke Sonneneinstrahlung ungewünschten Einfluss auf die Standfestigkeit des Polyethylen-Werkstoffs haben kann.

Das PE-Gefahrstoffdepot ist auf ebenem, befestigten Untergrund aufzustellen. Bei korrekter Ausrichtung lassen sich die Türen einwandfrei öffnen und schließen. Das Dach des PE-Gefahrstoffdepots muss regelmäßig von Schneelasten befreit werden.

5. Sicherheitshinweise

- Ausgelaufene Gefahrstoffe sind zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt unverzüglich fachmännisch zu entfernen.
- Es dürfen nur Stoffe gelagert werden, für die bei der Auffangwanne eine ausreichende Beständigkeit vorliegt.
- Es müssen zwingend die Sicherheitshinweise aus den Sicherheitsdatenblätter der eingelagerten Stoffe beachtet werden. Berücksichtigen Sie ggf. die Temperaturvorgaben bei der Aufstellung des Gefahrstoffdepots im Freien.
- Der dauerhafte Aufenthalt von Personen im Gefahrstoffdepot, insbesondere das Ausführen von Umfüllarbeiten, ist untersagt. Ausgenommen sind die wöchentlichen Sichtprüfungen oder Wartungsarbeiten.
- Bei starken Windstößen besteht Quetschgefahr im Bereich der Türen.

Bei der Aufstellung in Gebieten mit erhöhter Windlast bieten wir als Zubehör eine Windlastsicherung an (Best.-Nr. 11360).

6. Betrieb

Beim Ein- und Auslagern von Behältern sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden und nach dem Absetzen sind diese auf einen sicheren Stand zu überprüfen.

In dem PE-Gefahrstoffdepot dürfen nur Lagereinrichtungen des Herstellers (z.B. Regale) verwendet werden.

Die Türen sind stets geschlossen zu halten und gegen unberechtigten Zugriff mit dem Türschloss zu verschließen. Die Türen lassen sich an drei verschiedenen Positionen feststellen, um ein unerwünschtes Zufallen während der Be- und Entladung zu verhindern.

7. Wartung

Die Auffangwanne ist gemäß Zulassung vom Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Der Betreiber des PE-Gefahrstoffdepots hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen.

8. Überwachungserklärung



Überwachungserklärung für PE-Gefahrstoffdepot

aus rotationsgeformter Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung mit einem Auffangvolumen von 220 l und 1000 l als Lageranlage für ortsbewegliche Behälter

Artikel-Nr.: 211.59XX

Zulassungsnummer: Z-40.22-591

Wir bescheinigen, dass die PE-Auffangwanne des PE-Gefahrstoffdepots den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Die Bau- und Dichtheitsprüfung wurde durchgeführt.



Qualitätswesen

9. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.04.2022

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-30/21

Nummer:

Z-40.22-591

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5

71384 Weinstadt

Geltungsdauer

vom: **19. April 2022**

bis: **19. April 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung
und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit 14 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rotationsgeformte Auffangvorrichtungen mit integrierter Überdachung – nachfolgend als Auffangvorrichtung bezeichnet – aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden, Wänden und Türen versehen. Sie sind mit genormten Holzpaletten, PE-Stellebenen, Stahlgitterrosten und Lagerböcken, die als Stellebenen im Gehäuse eingesetzt werden, zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörenden Abmessungen, Auffangvolumen und Art und Anzahl der Stellebenen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, Art und Anzahl Stellebenen

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H in mm	Auffangvolumen in Liter	Art und Anzahl der Stellebenen	
PE-Gefahrstoffdepot 220 l	1600 x 1136 x 1975	220	Stahlgitterrost PE-Stellebene Holzpalette	1
PE-Gefahrstoffdepot 1000 l	1600 x 1666 x 2230	1000	Lagerbock	1

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Auffangvorrichtungen außerhalb der Erdbenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹.

(5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung und Schnee geschützt sein und die Einwirkung sonstiger Witterungseinflüsse möglichst gering gehalten werden. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen eindringen. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %

¹ DIN 4149:2005-04 Bauen in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40 Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
 - anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} > 8$), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).
 - Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (8) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.
- (9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 bis 1.8 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

⁴ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und die Lagerböcke dürfen nur im Werk Schnelldorf, Kappelweg 2, der CEMO GmbH hergestellt werden.

(4) Die PE-Stellebenen dürfen nur im Werk 57 der CEMO GmbH hergestellt werden.

(5) Die Gitterroste aus Stahl dürfen nur entsprechend RAL-GZ 638⁸ hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft der Stellebenen,
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-591".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,

⁷ Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt.

⁸ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Die Stallebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend Anlage 2, Tabelle 1 belastet werden.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann über einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus den zu diesem Bescheid gehörenden Stallebenen und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit eingestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (6) und (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat jede Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung und Stallebene sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

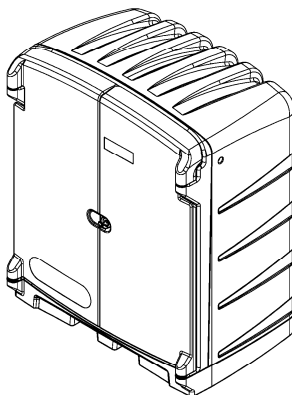
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stallebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

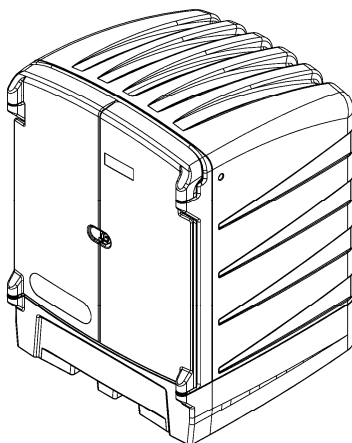
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pötzsch



PE-Gefahrstoffdepot 220/2

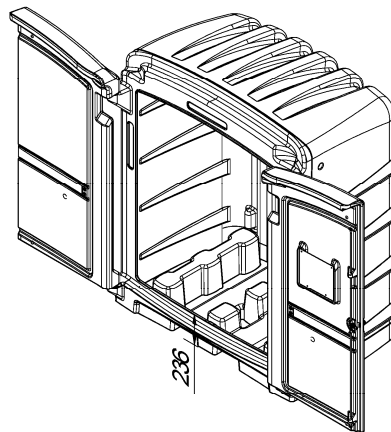
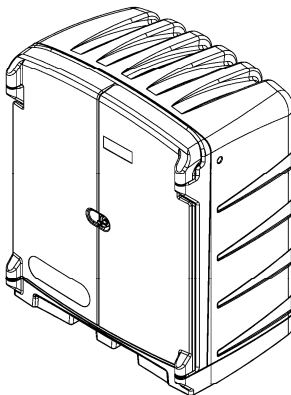
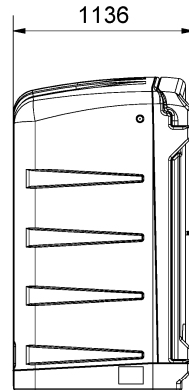
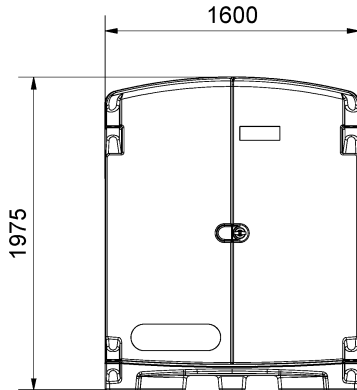


PE-Gefahrstoffdepot 1100/1

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

Übersicht
PE-Gefahrstoffdepot 220/2 und PE-Gefahrstoffdepot 1100/1

Anlage 1



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

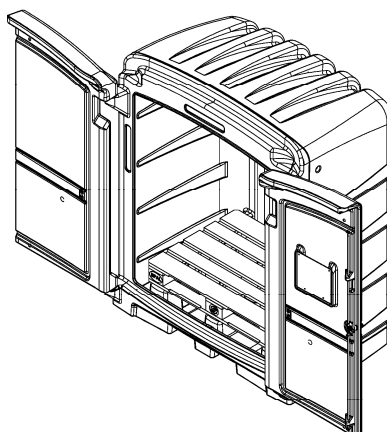
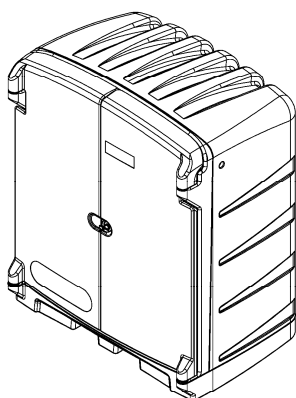
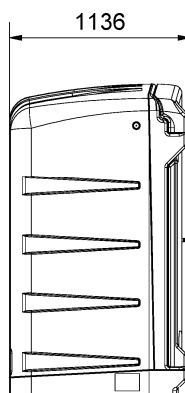
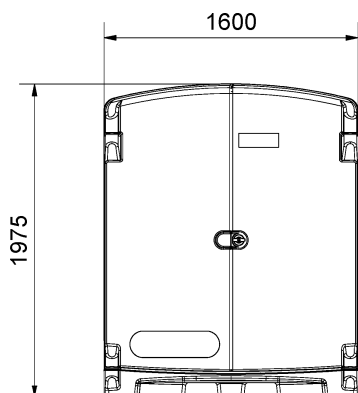
PE-Gefahrstoffdepot 220/2

Anlage 1.1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-40.22-591 vom 19. April 2022

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

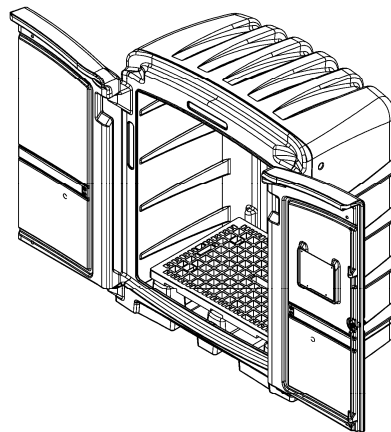
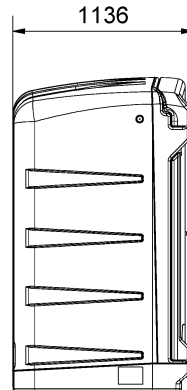
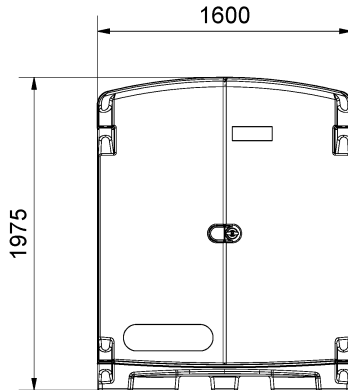
DIBt



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter
Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

PE-Gefahrstoffdepot 220/2 mit Holzpalette

Anlage 1.2



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

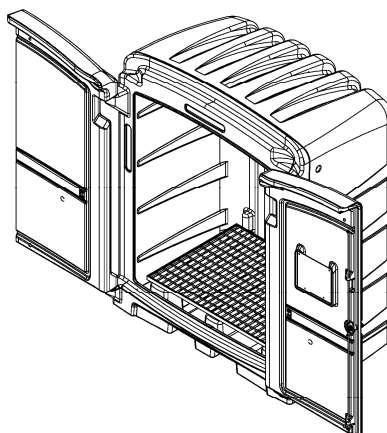
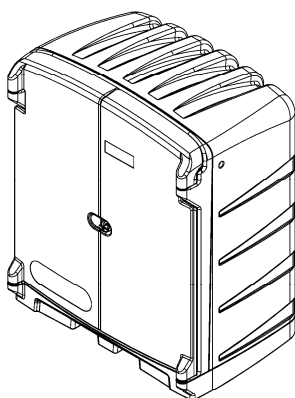
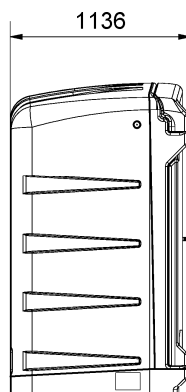
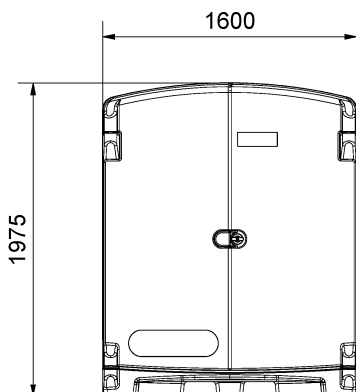
PE-Gefahrstoffdepot 220/2 mit PE-Rost

Anlage 1.3

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-40.22-591 vom 19. April 2022

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

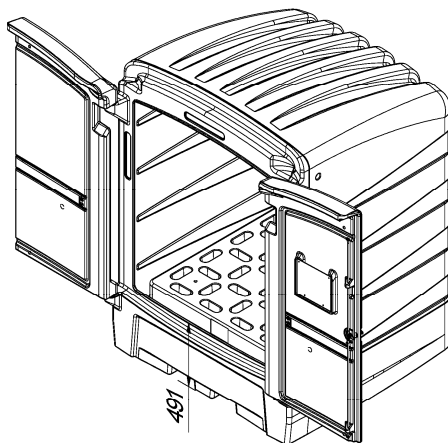
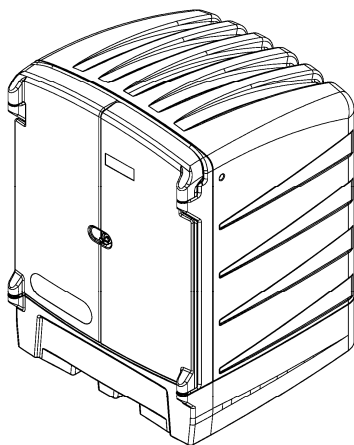
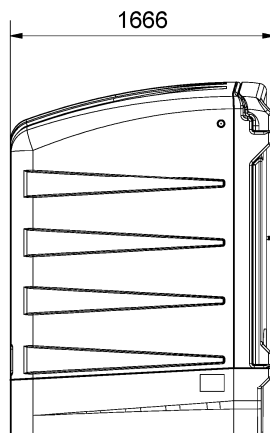
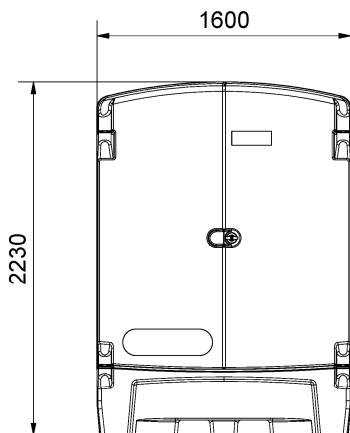
DIBt



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter
Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

PE-Gefahrstoffdepot 220/2 mit Stahlgitterrost

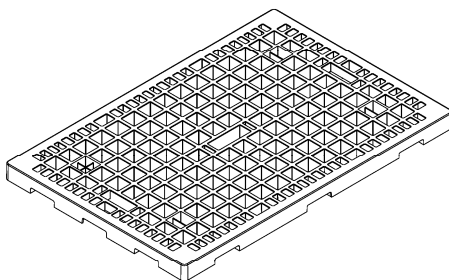
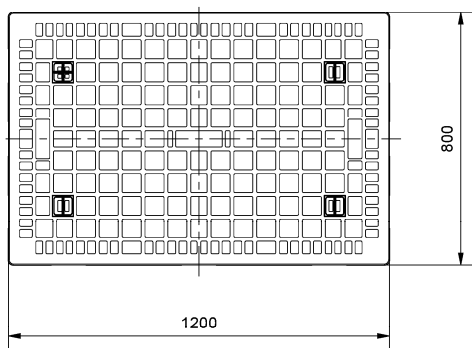
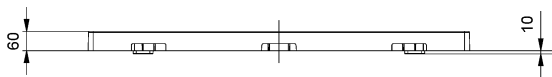
Anlage 1.4



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

PE-Gefahrstoffdepot 1100/1

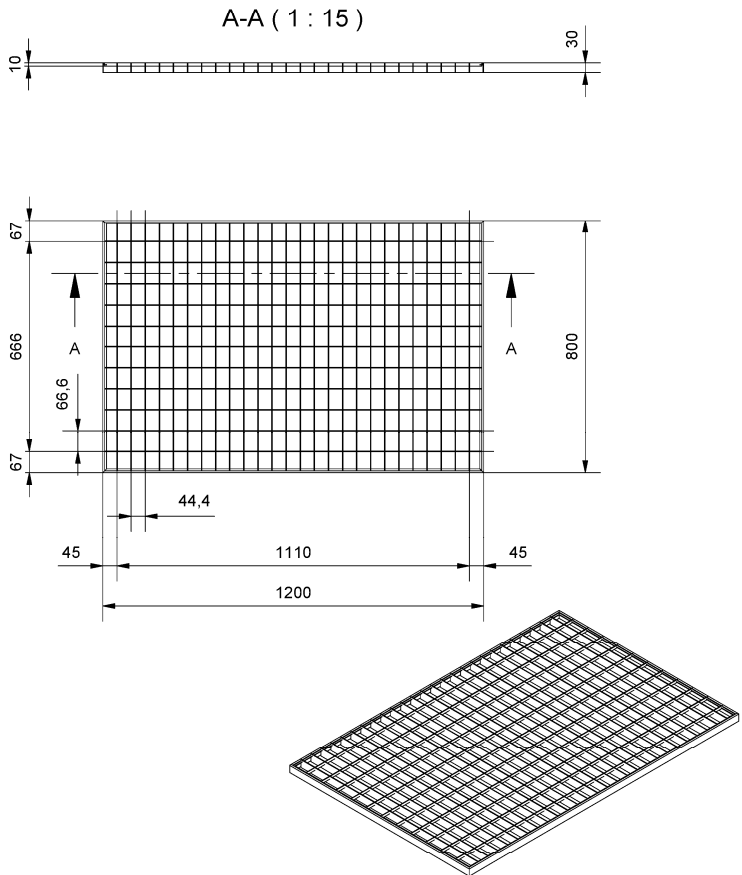
Anlage 1.5



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

PE-Rost 120 x 80 cm
Details und Abmessungen

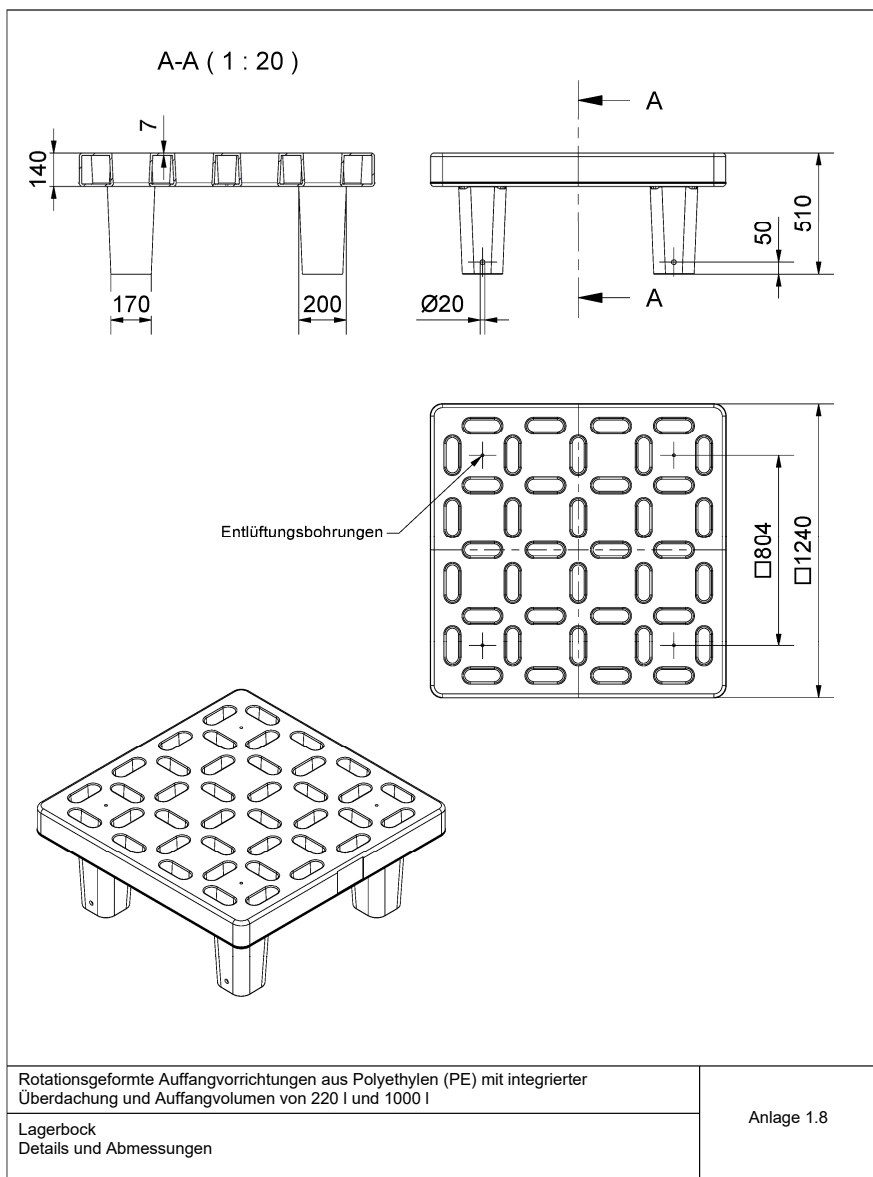
Anlage 1.6



Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit integrierter Überdachung und Auffangvolumen von 220 l und 1000 l

Stahlgitterrost 120 x 80 cm
Details und Abmessungen

Anlage 1.7



**Rotationsgeformte Auffangvorrichtung aus PE
mit integrierter Überdachung**

Anlage 2

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.
- (2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

2 Stellebenen

- (1) Als Stellebenen nach Abschnitt 1 (2) der besonderen Bestimmungen sind genormte Gitterroste aus verzinktem Stahl (S 235 JR), Holzpaletten, Stellebenen aus Polyethylen und Lagerböcke aus Polyethylen zu verwenden. Die Stellebenen müssen den in nachstehender Tabelle 1 genannten Angaben entsprechen.

Tabelle 1: Stellebenen, Kennwerte und Anforderungen

Stellebene	Gewicht in kg	Mindest- wanddicke in mm	zul. Belastung in kg	Maße (L x B x H) in mm
Holzpalette ¹	21,2	22,0	600	800 x 1200 x 144
PE-Stellebene	8,5	3,0	600	800 x 1200 x 60
Stahlgitterrost	12,4	1,9	600	800 x 1200 x 30
Lagerbock	43,0	7,0	1000	1240 x 1240 x 510

- (2) Zur Herstellung des Lagerbocks aus PE dürfen nur zugelassene Formmassen nach Abschnitt 1 dieser Anlage verwendet werden.
- (3) Zur Herstellung der spritzgegossenen Stellebenen aus Polyethylen (PE-HD) darf nur die in nachstehender Tabelle 2 aufgeführte Formmasse mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden. Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

Tabelle 2: Formmasse der PE-Stellebene, Materialkennwerte

Typenbezeichnung Hersteller	MFR 190/2,16 in g/10 min	Dichte bei 23 °C in g/cm ³
HDPE HMA 035 schwarz ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1	0,965 ± 0,005

- (4) Alle Stellebenen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Tragfähigkeit den Belastungen nach Tabelle 1 dieser Anlage entspricht und die dauerhafte Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs gegen das Lagermedium nachgewiesen sind.
- (5) Die Stellebenen müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN EN 13698-1:2004-01 Produktspezifikation für Paletten – Teil 1: Herstellung von 800 mm x 1200 mm – Flachpaletten aus Holz

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtung aus PE
mit integrierter Überdachung**

Anlage 3

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

- (1) Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.
- (2) Die Herstellung der spritzgegossenen PE-Stellebenen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

- (1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
- (2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

- (1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.
- (2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmwindwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtung aus PE
mit integrierter Überdachung**

Anlage 4
Seite 1 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204² der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

(2) Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ³	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen; Aufzeichnung	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoffe	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Hersteller, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

³ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtung aus PE
mit integrierter Überdachung**

Anlage 4
Seite 2 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ⁴ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 _(a) + 15 %
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 9,7
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730
Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse		

1.3 Bauteilprüfungen

An den Bauprodukten aus PE sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen.

Tabelle 3: Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁶ ; Werkszeichnungen	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	Jedes Bauteil (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

⁴ DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)

⁵ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

⁶ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtung aus PE
mit integrierter Überdachung**

Anlage 4
Seite 3 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Prüfgrundlage für Bauteilprüfungen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 1.7 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Wanddicken und Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind Tabelle 4 sowie dem Prüfbericht Nr. 3434678 des TÜV SÜD vom 27.10.2021 zu entnehmen. Die Wandstärke der Auffangvorrichtungen darf an keiner Stelle geringer als 2,5 mm sein.

Tabelle 4: Wanddicken und Mindestmassen der Auffangvorrichtungen

Typen-bezeichnung	Mindestwanddicke* in mm	Mindestmasse** in kg
PE-Gefahrstoffdepot 220 l	2,5*	63,0
PE-Gefahrstoffdepot 1000 l	2,5*	88,0
* Wanddickenverteilung entsprechend Messprotokolls des Prüfbericht Nr. 3434678 des TÜV SÜD vom 27.10.2021.		
** PE-Gehäuse ohne Türen und Stellebenen		

1.5 Prüfung von Stellebenen

(1) Die in der Anlage 2, Abschnitt 2 aufgeführten Stellebenen sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

(2) Für die Stellebenen aus verzinktem Stahl nach Anlage 1.7 und Anlage 2, Abschnitt 2 ist eine Eingangsprüfung durchzuführen.

(3) Für den rotierten Lagerbock und die spritzgegossenen Stellebenen aus PE gelten die Anforderungen und Eigenschaften nach Anlage 2 und nachfolgender Tabelle 6.

Tabelle 6: Prüfplan der PE-Stellebenen und des Lagerbocks

Eigenschaft	Prüfgrundlage		Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Gewicht	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁶ Anlage 2, Abschnitt 2		Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Stellebene (Wanddicken stichprobenartig)
	PE-Stellebene: Anlage 1.6 und Tabelle 2 in Anlage 2	Lagerbock: Anlage 1.8 und Tabelle 2 in Anlage 4		

